

## Beglaubigte Abschrift

I-4 U 172/20  
I-16 O 99/20  
Landgericht Bochum



EINGANG

26. Jan. 2021

HKMW Rechtsanwälte

## Oberlandesgericht Hamm

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

#### I.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird – in Abänderung des Senatsbeschlusses vom 10.12.2020 – auf bis zu 20.000,00 € festgesetzt.

#### II.

Der Senat weist die Parteien darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung der Klägerin durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

1. Das Landgericht hat die Unterlassungsklage (soweit die Beklagte kein Anerkenntnis erklärt hatte) jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Klage war von vornherein unzulässig. Das Vorgehen der Klägerin erweist sich als rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 Satz 1 [a.F.] UWG).

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (a.F.) UWG ist die Geltendmachung eines lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruches unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Von einem Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 (a.F.) UWG ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Anspruchstellers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruches sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Es reicht aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und

Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände (BGH, Versäumnisurteil vom 26.04.2018 – I ZR 248/16 – [Abmahnaktion II] <juris>, Rdnr. 21). Als typischen Beispielsfall eines sachfremden Zieles nennt § 8 Abs. 4 Satz 1 (a.F.) UWG die Absicht, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Die Umstände des Vorgehens der Klägerin lassen in der Gesamtschau den Schluss zu, dass die Klägerin überwiegend sachfremde Ziele – namentlich das Ziel, einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen – verfolgte und verfolgt.

a) Bereits der erste Schriftsatz der Klägerin vom 25.05.2020 offenbart das allenfalls geringe Interesse der Klägerin an lauterer Verhältnissen auf dem Markt. Zwar enthält dieser Schriftsatz die Aufforderung, das von der Klägerin konkret beanstandete „amazon“-Angebot abzuändern. Für etwaige neue identische oder kerngleiche Wettbewerbsverstöße sah die Klägerin indes ohne Not von der Vereinbarung einer wirksamen Sanktion, namentlich einer Vertragsstrafenvereinbarung, ab. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG ist dem Mitbewerber aber gerade deshalb die Befugnis zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gegeben, um seine eigenen Wettbewerbsinteressen verfolgen zu können; diesen Interessen ist aber regelmäßig erst dann gedient, wenn der beanstandete Wettbewerbsverstoß endgültig und dauerhaft abgestellt ist, also durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung des Unterlassungsschuldners oder durch dessen Verurteilung (vgl. Senat, Urteil vom 24.03.2009 – 4 U 211/08 – <juris>, Rdnr. 41). Überdies führt die Klägerin in diesem Schriftsatz sogar ausdrücklich aus, dass sie an der Geltendmachung lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsansprüche „kein Interesse“ habe. Zudem sind zwei lauterkeitsrechtliche Beanstandungen, die in der nachfolgenden Abmahnung vom 04.06.2020 aufgeführt sind („kein Link zur OS-Plattform“ und „keine Erklärung über die Bereitschaft zur Teilnahme an Streitschlichtungen“), in dem Schriftsatz vom 25.05.2020 nicht einmal erwähnt; insoweit muss sich die Klägerin nicht nur den Vorwurf mangelnden Sachinteresses, sondern auch den Vorwurf des Vorgehens im Wege einer sogenannten „Salami-Taktik“ machen lassen.

b) Nachdem die Beklagte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 03.06.2020 ein unlauteres Verhalten ausdrücklich in Abrede gestellt hatte und darauf hingewiesen hatte, dass eine etwaige Abmahnung aus ihrer Sicht unberechtigt sei, war die von der Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.06.2020 gleichwohl ausgesprochene Abmahnung jedenfalls wegen des darin enthaltenen materiell-rechtlichen Hauptvorwurfes sinnlos und diente insoweit ersichtlich nur dem Zweck, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten geltend machen zu können.

c) Der besondere Stellenwert, den die Klägerin ihrer Abmahnkostenforderung beimisst, kommt auch in dem der Abmahnung beigefügten Entwurf einer

strafbewehrten Unterlassungserklärung zum Ausdruck, der eine ausdrückliche Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der Abmahnkosten vorsieht. Zur Beseitigung der den lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründenden Wiederholungsgefahr ist ein solches Schuldanerkenntnis nicht erforderlich.

d) Auch das weitere Vorgehen der Klägerin bestätigt den bereits aus den drei vorgenannten Umständen zu ziehenden Schluss auf das Überwiegen sachfremder Ziele. So ist ein Hinweis auf ein missbräuchliches Vorgehen darin zu sehen, dass ein Anspruchsberechtigter ohne Not neben dem Verfahren der einstweiligen Verfügung gleichzeitig ein Hauptsacheverfahren anstrengt (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2001 – I ZR 215/98 – [Scanner-Werbung] <juris>, Rdnr. 28). So liegt der Fall hier: Die Klägerin hat bereits zu einem Zeitpunkt eine Hauptsacheklage auf Unterlassung erhoben, als die Beklagte zwar bereits Widerspruch gegen die Beschlussverfügung eingelegt hatte, diesen aber noch nicht begründet hatte und das erstinstanzliche Gericht dementsprechend noch keine Gelegenheit hatte, zu dem Verteidigungsvorbringen der Beklagten in irgendeiner Form Stellung zu nehmen. Unter Verjährungsgesichtspunkten war die Erhebung der Unterlassungsklage nicht erforderlich. Es liegt vor diesem Hintergrund nahe, hinter der Erhebung der Unterlassungsklage vorrangig das Ziel zu erblicken, weitere Kostenerstattungsansprüche (und zwar nach dem Streitwert des Unterlassungsanspruches und nicht nur nach den wesentlich geringeren Streitwerten der Ansprüche auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten) gegen die Beklagte entstehen zu lassen.

e) Auf die im vorliegenden Zusammenhang durchaus nicht unproblematischen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Klägerin und ihrem Prozessbevollmächtigten (der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Gesellschafter der „G [REDACTED] UG“, deren zweiter Gesellschafter ist der Geschäftsführer der Klägerin; die „G [REDACTED] UG“ hat in der vorliegenden Auseinandersetzung zwischen den Parteien Zahlungen auf Kostenerstattungsansprüche der Beklagten gegen die Klägerin geleistet) kommt es nach dem Vorgesagten nicht einmal mehr an.

2. Da die von der Klägerin ausgesprochene Abmahnung wegen ihres rechtsmissbräuchlichen Vorgehens unberechtigt war, steht der Klägerin kein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten zu.

3. Da das Landgericht die einstweilige Verfügung jedenfalls im Ergebnis zu Recht aufgehoben hat und wegen des rechtsmissbräuchlichen Vorgehens der Klägerin auch kein Neuerlass in Betracht kommt, kann die Klägerin ebensowenig den Ersatz der Kosten für ihr Abschlusschreiben verlangen.

4. Die Einwendungen der Klägerin gegen den auf § 93 ZPO beruhenden Teil der landgerichtlichen Kostenentscheidung sind schließlich ebenfalls unbegründet. Die Beklagte hat ihr Teil-Anerkenntnis „sofort“ abgegeben und hatte der Klägerin

hinsichtlich der neuen/weiteren Streitgegenstände (weitere „amazon“-Angebotsvarianten als zusätzliche neue/weitere Streitgegenstände) zuvor keine Veranlassung zur Klage gegeben. Die materiell-rechtliche Frage, ob die von der Klägerin mit ihrer Klageerweiterung zusätzlich als weitere Streitgegenstände in den Rechtsstreit eingeführten „amazon“-Angebotsvarianten mit dem ursprünglich allein streitgegenständlichen „amazon“-Angebot kerngleich sind, ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 93 ZPO ohne Belang.

### III.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses. Innerhalb dieser Frist mag die Klägerin auch erklären, ob sie ihre Berufung namentlich unter Kostengesichtspunkten zurücknimmt.

Hamm, 19.01.2021

4. Zivilsenat

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richter am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

